



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation
und Technologie

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 381831-2019-5
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Eisenbahngesetz 1957,
das Hochleistungsstreckengesetz
und das Schieneninfrastruktur-
finanzierungsgesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 27. Mai 2019

zu BMVIT-210.501/0001-IV/E1/2019

Zu dem mit Schreiben vom 1. Mai 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Die vorgeschlagene Änderung der Behördenzuständigkeit und die diesbezügliche Kompetenzverschiebung von den Landeshauptleuten zum Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird aus den im Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer an den Bundeskanzler vom 16. Mai 2019 (Beschluss der Landeshauptleutenkonferenz vom 16. Mai 2019) genannten Gründen abgelehnt.

Zu § 13 EisbG - Staatskommissär:

Die Möglichkeit der Entsendung eines Staatskommissärs/einer Staatskommissärin bezieht sich seit der Novelle BGBl. I Nr. 106/2004 nur mehr auf Eisenbahninfrastrukturunternehmen - EIU. In der Praxis werden - soweit bekannt - zu Aufsichtsratssitzungen von integrierten Eisenbahnunternehmen keine StaatskommissärInnen mehr entsendet. Dies sollte in den Gesetzestext Eingang finden, sodass dem § 13 ein zweiter Absatz angefügt wird, welcher wie folgt lauten sollte:

„(2) Abs. 1 findet nur auf Eisenbahninfrastrukturunternehmen Anwendung, die gemäß § 55c Abs. 3 von Eisenbahnverkehrsunternehmen rechtlich getrennt sind.“

Zu § 21 Abs. 7 (Betriebsleiter), § 21a (Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete)

Die Deregulierung durch den Entfall der Genehmigungspflicht für die Bestellung der BetriebsleiterInnen bzw. deren StellvertreterInnen (§ 21 Abs. 7) bzw. für allgemeine Anordnungen (§ 21a Abs. 4) bei Eisenbahnunternehmen, die über ein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem verfügen, wird grundsätzlich begrüßt.

Für Eisenbahnunternehmen - wie die WIENER LINIEN GmbH & Co KG - die ausschließlich Straßenbahnen bauen und betreiben, sind die normativen Vorgaben der Europäischen Union im „light rail“-

Bereich noch weit weniger dicht als im Bereich der vernetzten Bahnsysteme. Es gibt auch keine Schulinrichtungen, welche vom Unternehmen unabhängig StraßenbahnbetriebsleiterInnen ausbilden. Die Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung - EisbEPV gilt nur für Haupt- und vernetzte Nebenbahnen. Die Genehmigungspflicht für die BetriebsleiterInnen und StellvertreterInnen nach § 21 EisbG sollte für ausschließliche Straßenbahnunternehmen daher beibehalten werden.

Zu § 54a (Ausnahmen von der Entflechtung)

Es wird begrüßt, dass im Entwurf sämtliche Ausnahmetatbestände der Governance-Änderungsrichtlinie (EU) 2016/2370 umgesetzt werden.

Ausnahmen nach § 54a Abs. 2 EisbG fallen – aktuell wie auch künftig – in die Selbstbeurteilung der Eisenbahnunternehmen. Im Sinne der Rechtssicherheit stellt die Schienen-Control Kommission derzeit schriftliche Bestätigungen über das Vorliegen einer Ausnahme aus. Es wird davon ausgegangen, dass diese – für die Eisenbahnunternehmen sehr hilfreiche – Behördenpraxis auch nach Umsetzung der Governance-Änderungsrichtlinie beibehalten wird.

Ausnahmen nach § 54a Abs. 3 EisbG (fehlende strategische Bedeutung für das Funktionieren des Schienenverkehrsmarktes) erfordern dagegen einen Durchführungsbeschluss der EU-Kommission. Es liegt ein Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – BMVIT aus Oktober 2017 vor, wonach die für die Strecke der „Badner Bahn“ geltende Ausnahme¹ der Kommission „in der geänderten Fassung der Richtlinie (EU) 2016/2370 ... zu interpretieren [ist], da diese Richtlinie seit 24. Dezember 2016 in Kraft ist.“ Diese Interpretation beruht nach Angaben des BMVIT auf einer schriftlichen Rechtsauskunft der Kommission.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass Durchführungsbeschlüsse der Kommission nach Art. 2 Abs. 4 der Governance-Richtlinie 2012/34/EU, die nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie (EU) 2016/2370 erlassen wurden, auch die in Art. 2 Abs. 4 idF RL (EU) 2016/2370 angeführten Bestimmungen umfassen, d.h. auch die in § 55 ff EisbG umgesetzten Entflechtungsregelungen (dies mit der Maßgabe, dass in der Zwischenzeit keine Umstände hervorgekommen sind, die zu einer Neubewertung durch die Kommission führen würden).

Diese Regelung scheint unumgänglich, dies insbesondere im Hinblick auf den Zeitrahmen für die Einbringung eines allfälligen neuen Antrages und die voraussichtliche Verfahrensdauer zur Erlangung eines Durchführungsbeschlusses von rund einem Jahr.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.Mag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

¹ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27.9.2017, C(2017) 6346 final.

Verkehrsanbindung: Linie U2, Station Rathaus, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 - 15.30 Uhr

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 – 387505/2019)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>